

# Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung

Für die Mitwirkung in den Ausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ehrenamtlich ist, gewährt die IHK Offenbach am Main als zuständige Stelle entsprechend § 40 (4) BBiG in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Aufwand. Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## 1. Zeitversäumnis / Verdienstausschlag

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6,00 € je Stunde. Entsteht dem Prüfer / der Prüferin Verdienstausschlag, so erhält er / sie statt der Entschädigung für Zeitversäumnis bei entsprechendem Nachweis und auf Antrag 20,00 € je Stunde, soweit der Verdienstausschlag nicht von anderer Seite ersetzt wird.

## 2. Fahrtkosten und Wegegeld (hin und zurück)

Fahrtkosten werden in der Regel nur zwischen Wohnort und Tagungsort ersetzt. Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges werden pro Kilometer 0,30 € vergütet.

## 3. Tagegeldpauschale und Auslagen

Für Tätigkeiten ab einer Mindestzeit von 8 Stunden, einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, wird eine Tagegeldpauschale von 12,00 € gewährt. Durch die ehrenamtliche Tätigkeit unvermeidbar entstehende sonstige bare Auslagen (z.B. Parkgebühren) werden gegen Nachweis erstattet.

## 4. Aufgabenkorrektur

Sofern Prüfer/innen für die Aufgabenkorrektur weder Zeitversäumnis noch Verdienstausschlag geltend machen, werden in Anlehnung an die Beamten-Mehrarbeitsvergütung je Stunde Prüfungszeit (Richtzeit in den einzelnen Fächern) und Prüfungsteilnehmer vergütet (zugrunde liegender Stundensatz 24,00 €):

- a) bei programmierten Aufgaben 1,20 €
- b) bei Offenantwort-Aufgaben
  - Im Bereich Ausbildung 4,00 €
  - Im Bereich Weiterbildung 6,00 €
- c) bei gemischten Aufgaben entsprechend anteilig für die Auswertung der Fertigungsprüfung (betriebliches Projekt, betrieblicher Auftrag, etc.) kann nur Zeitversäumnis bzw. Verdienstausschlag gemäß Ziffer 1 geltend gemacht werden. Eine Ausnahme bildet Teil 1 der Abschlussprüfung der Kaufleute für Büromanagement, der nach Ziffer 4 b entschädigt wird.

Bitte beachten Sie:

Etwaige steuerpflichtige Teile des Abrechnungsbetrages sind vom Empfänger im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Der Beschluss der Vollversammlung vom 14. September 2017 über die Neuregelung der Entschädigung ist mit Bescheid vom 18. Dezember 2017 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Offenbach am Main, den 4. Januar 2018

gez.  
Kirsten Schoder-Steinmüller  
Präsidentin

gez.  
Markus Weinbrenner  
Hauptgeschäftsführer